



*OLPA, Khad
staatsgewalt C#)
kein webramer schutz durch
Berufung der
JMi-Konferenz v. 6.6.02 -
in Kabul keine eskalation
gefahrung*

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG



Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn ..., Staatsangehörigkeit: Afghanistan

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt ...,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, -Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: ...,

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

AsylVfG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gordalla als Vorsitzende, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter Ranft sowie die ehrenamtliche Richterin ... und den ehrenamtlichen Richter ... auf die mündliche Verhandlung vom 27. August 2002

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der Kläger, ein am [REDACTED] geborener afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit, beantragte am 24.4.1997 bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) Asyl.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat er vorgetragen, dass er einer der Leibwächter seines [REDACTED] gewesen sei, der wiederum [REDACTED] des Geheimdienstes Khad in seiner Heimatprovinz gewesen sei. Er sei auch selbst Mitglied des Khad gewesen, einen Dienstgrad habe er nicht gehabt. Der Demokratischen Volkspartei Afghanistans - DVPA - habe er als Mitglied angehört. Als die Mudjahedin die Macht übernommen hätten, habe er zusammen mit seinem Cousin in seiner Heimatstadt bleiben können. Nachdem die Taleban gekommen seien, sei sein [REDACTED] festgenommen worden und spurlos verschwunden. Der Kläger selbst habe sich dann verstecken müssen. Viele seiner Familienmitglieder seien ehemalige Parteigenossen gewesen. Auf die Frage nach einer Rückkehr nach Afghanistan hat er angegeben, dass er unter den anderen Mudjahedin-Gruppierungen - außer den Taleban - in Afghanistan habe leben können. In das Bundesgebiet sei er mit dem Flugzeug aus Islamabad (Pakistan) kommend eingereist. Wo er angekommen sei, könne er nicht sagen.

Mit Bescheid vom1997, zugestellt am1997, lehnte das Bundesamt eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalte, drohte es ihm die Abschiebung nach Afghanistan an und wies darauf hin, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne.

Der Kläger hat am 1.12.1997 einen nicht unterschriebenen Klageschriftsatz bei dem erkennenden Gericht eingereicht. Auf einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis reichte er eine unterschriebene Klageschrift nach, die am 2.12.1997 eingegangen ist. Eine Klagebegründung ist zunächst nicht erfolgt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, dass er nicht nach Afghanistan zurückkehren könne, weil nunmehr diejenigen Kräfte an der Macht seien, die ihn früher ins Ge-

fängnis gebracht hätten. Es habe sich dabei um Stammesführer gehandelt, wobei er nicht wisse, welcher politischen Gruppierung diese im Einzelnen angehört hätten. Ins Gefängnis sei er gekommen, weil er Leibwächter seines ████████ gewesen sei. Dieser sei General gewesen. Er sei anstelle seines ████████ verhaftet worden, da dieser nicht habe gefunden werden können.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14.11.1997 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und hilfsweise des § 53 AuslG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Einen Asylanspruch habe der Kläger deshalb nicht, weil er seine Einreise auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen habe. Weiterhin wird im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Akte des Bundesamtes (eine Heftung) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Die Beklagte war unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), der Bundesbeauftragte hat mit Schriftsatz vom 4.2.1994 in Verfahren, in denen er nicht Kläger ist, generell auf Ladung zu mündlichen Verhandlungen verzichtet.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Ein Anspruch des Klägers besteht weder auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG. Die gegen ihn gerichtete Abschiebungsandrohung ist daher nicht zu beanstanden.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz - GG - genießen nur politisch Verfolgte Asylrecht. § 51 Abs. 1 AuslG verbietet die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. In den durch diese beiden Vorschriften geschützten Personenkreis fällt nur derjenige, der aus politischen Gründen durch staatliche Maßnahmen oder dem Staat zurechenbaren Maßnahmen Dritter einer Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]; BVerwG, Urt. v. 18.1.1994, BVerwGE 95, 42 [44 ff.]; Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., AuslG § 51 Rn. 8). Dabei hat der Ausländer glaubhaft zu machen, dass er bereits politische Verfolgung erlitten hat oder ihm bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine solche Verfolgung drohte.

Die Kammer geht dabei davon aus, dass Afghanistan seit dem Abschluss der traditionellen Ratsversammlung (Loya Jirga) im Juni 2002 und der Wahl des (Übergangs-)Präsidenten Hamid Karzai auch im Sinne der klassischen Drei-Elemente-Lehre (G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 396 ff.) als Staat zu betrachten ist, der neben Staatsgebiet und Staatsvolk auch wieder über eine legitime (Übergangs-)Regierung verfügt, die für den afghanischen Staat handelt und damit grundsätzlich

auch Staatsgewalt ausübt (ebenso VG Chemnitz, Beschl. v. 18.7.2002 - A 4 K 30488/98 - „rudimentäre staatliche Gewalt“). In der traditionellen Ratsversammlung hat sich in der für Afghanistan üblichen Weise die Fähigkeit der Organisation einer Ordnung auf dem Staatsgebiet manifestiert, die neben der Wahl der Regierung auch die Erarbeitung einer Verfassung beschlossen hat und somit Ausdruck der inneren Souveränität Afghanistans war. Der Staat Afghanistan ist auch nach außen souverän, d.h. keiner anderen Autorität unterstellt. Dem steht nicht entgegen, dass die Regierung Karzai derzeit nur im Raum Kabul (Dr. Danesch vom 5.8.2002 an VG Schleswig, S. 1 f.) mit Hilfe der dort stationierten internationalen Schutztruppe - ISAF - eigenständig eine übergreifende Ordnung durchzusetzen vermag und im Übrigen auf die Kooperation der regionalen und lokalen Machthaber in den Provinzen angewiesen ist. Zwar ist von der Existenz einer Staatsgewalt erst dann auszugehen, wenn sich diese tatsächlich durchgesetzt hat (Grundsatz der Effektivität). Dies ist im Hinblick auf die Regierung Karzai jedenfalls insoweit der Fall, als auch in den Teilen Afghanistans, in denen noch Verwaltungsstrukturen bestehen, die aus der Loya Jirga hervorgegangene Regierung grundsätzlich als afghanische Regierung anerkannt und nicht - wie dies etwa zuletzt in Bezug auf die sich bekämpfenden Gruppierungen der Taleban und der Nordallianz der Fall war - jeweils für sich selbst die Regierungsgewalt für Afghanistan in Anspruch genommen wird. Da die Regierung Karzai einerseits außerhalb Kabuls derzeit noch nicht in der Lage ist, die staatlichen Funktionsbereiche effektiv zu kontrollieren (vgl. Auswärtiges Amt - AA -, Ad-hoc-Lagebericht vom 4.6.2002, S. 4 f.), andererseits die Machthaber in den Provinzen die Regierung zumindest verbal anerkennen (Dr. Danesch a.a.O., S. 2), geht die Kammer davon aus, dass dort für die insoweit noch handlungsunfähige Regierung Karzai gehandelt wird und dementsprechend hoheitliche Maßnahmen in den Provinzen der afghanischen Regierung in Kabul auch zugerechnet werden müssen. Armee, Polizei, Justiz und Verwaltung sind erst im Aufbau begriffen, sodass die aus der traditionellen Ratsversammlung hervorgegangene Regierung Karzai bis auf Weiteres auch noch auf die Zusammenarbeit mit regionalen oder lokalen Machthabern angewiesen sein wird (Dr. Danesch a.a.O.). Auch wenn sich derzeit noch nicht absehen lässt, ob der in Angriff genommene Aufbau Afghanistans Erfolg haben wird (AA a.a.O., S. 6 [Polizei], 9 [Verwaltung und Justiz]), ist die Regierung Karzai jedenfalls derzeit weder von innen noch von außen ernsthaft bedroht und beginnt ihren Machtanspruch zunächst von Kabul aus organisatorisch durchzusetzen. Ob sie dabei eine weitere Unterstützung durch die geographische Ausweitung des derzeit noch auf Kabul und Umgebung beschränkten Mandats für die ISAF erfährt, wie dies von Präsident Karzai seit längerer Zeit gefordert wird (AA a.a.O., S. 3), ist derzeit noch offen.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnismitteln geht von der Regierung Karzai derzeit regelmäßig keine politische Verfolgung mehr für die unter dem Regime der Taleban gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die ethnischen und religiösen Minderheiten aus (Dr. Danesch a.a.O., S. 4 f.), auch wenn traditionell bestehende Spannungen zwischen Angehörigen verschiedener Ethnien lokal in unterschiedlicher Intensität fortbestehen (AA a.a.O., S. 7 f.). Auch Personen, die der DVPA, dem Geheimdienst Khad oder den kommunistischen Streitkräften nicht in herausgehobener Stellung angehört haben, droht derzeit keine politische Verfolgung durch die Regierung Karzai (ebenso VG Chemnitz, Beschl. v. 18.7.2002 - A 4 K 30488/98).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung jedoch eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Denn die Angaben, die er in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich einer von ihm behaupteten Vorverfolgung geltend gemacht hat, sind vage und unsubstantiiert geblieben. Gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht weiterhin, dass er sich in zentralen Bereichen seiner Verfolgungsgeschichte widersprochen hat und diese Widersprüche lediglich mit dem wenig überzeugenden Hinweis auf eine unzureichende Übersetzung bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt begründen konnte. So hat er vor dem Bundesamt vorgetragen, dass er Leibwächter seines Cousins gewesen sei und dieser nach der Übernahme der Macht durch die Taleban festgenommen worden sei. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger demgegenüber vorgetragen, dass er Leibwächter seines Onkels und dieser General gewesen sei. Da sein Onkel nicht auffindbar gewesen sei, habe man den Kläger ins Gefängnis gebracht. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch erstmals vorgetragen, dass er selbst inhaftiert gewesen sein soll. Vor dem Bundesamt hatte er noch vorgetragen, dass Auslöser seiner Flucht die Festnahme seines [REDACTED] durch die Taleban gewesen sei. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage war anzugeben, welche politische Gruppierung ihn ins Gefängnis gebracht haben soll, ist für die Kammer auch nicht ersichtlich, von welcher Seite er politische Verfolgung befürchtet, zumal er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt zweimal ausgeführt hatte, dass er in Afghanistan unter Mudjahedin-Gruppierungen habe leben können und erst vor den Taleban geflohen sei. Nicht nachvollziehbar ist daher auch die Behauptung des Klägers, in Afghanistan seien zwischenzeitlich wieder die Kräfte an der Macht, die ihn seinerzeit verfolgt hätten.

Da der Vortrag des Klägers insgesamt als unglaubhaft anzusehen ist, bestehen auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG.

Dem Kläger steht auch ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG nicht zur Seite. Nach Satz 2 dieser Vorschrift werden Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt, sodass die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG insoweit grundsätzlich gesperrt ist. Eine solche Entscheidung nach § 54 AuslG, d.h. der Erlass eines generellen Abschiebestopps, ist in Sachsen nicht erfolgt und wird nach Auffassung der Kammer auch nicht durch den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6.6.2002 ersetzt, der in seiner Ziffer 3 feststellt, dass angesichts der derzeitigen zivilen und militärischen Lage sowie des Fehlens ausreichender Flugverbindungen die zwangsweise Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger derzeit grundsätzlich nicht in Betracht kommt und Duldungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen vor einer erneuten Prüfung zunächst um bis zu sechs Monate verlängert werden können. Zwar geht auch die Kammer davon aus, dass die Ausländerbehörden in Sachsen auf Grund dieser Vereinbarung der Innenminister und -senatoren Duldungen für afghanische Staatsangehörige erteilen werden, ein wirksamer Abschiebungsschutz, wie ihn eine Duldung vermittelt, ergibt sich aus diesem Beschluss - der im Übrigen auch eine Abschiebung von Straftätern im Einzelfall nicht ausschließt - für den Kläger jedoch noch nicht, sodass ihm auch nicht zugemutet werden kann, ohne zielstaatsbezogene Abschiebungsschutzentscheidung zu bleiben (vgl. BVerwG, Ur. v. 12.7.2001, DVBl. 2001, 1531). Auch ein längerfristiges faktisches Abschiebungshindernis (vgl. § 55 Abs. 2 AuslG), wie es die Kammer auf Grund der lange Zeit unterbrochenen Flugverbindungen nach Afghanistan im letzten Jahr noch angenommen hat (Ur. v. 13.11.2001 - A 4 K 30916/96), besteht derzeit nicht mehr. Die Flugverbindungen nach Afghanistan sind zwar weiterhin unzureichend, gleichwohl kann Kabul inzwischen auf dem Luftweg wieder erreicht werden (AA a.a.O., S. 10; Dr. Danesch a.a.O., S. 6), sodass der Fall einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung nicht mehr gegeben ist (a.A. VG Chemnitz, Beschl. v. 18.7.2002 - A 4 K 30488/98).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Ur. v. 12.7.2001, DVBl. 2001, 1531 m.w.N.), die sich die Kammer zu Eigen macht, könnte dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG daher nur in verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift zu-

gesprochen werden, wenn seine Abschiebung wegen einer in Afghanistan vorhandenen extremen Gefahrenlage Verfassungsrecht verletzte. Eine extreme Gefahrenlage dergestalt, dass der Kläger „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99,234 [328]; Urt. v. 12.7.2001, a.a.O., m.w.N.; st.Rspr.) ist nach Auffassung der Kammer jedoch derzeit in Afghanistan jedenfalls im Raum Kabul nicht gegeben (ebenso OVG Hamburg, Urt. v. 14.6.2002 - 1 Bf 37 und 38/02.A). Dies gilt sowohl für die allgemeine Sicherheitslage, die dort zwar als fragil, insgesamt aber zufriedenstellend eingestuft wird (AA a.a.O., S. 4; Dr. Danesch a.a.O., S. 2, 3, 5), als auch für die Versorgung, insbesondere mit Lebensmitteln (AA a.a.O., S. 7; Dr. Danesch a.a.O., S. 6). Die Anwesenheit der Schutztruppe ISAF in Kabul als auch die Tätigkeit verschiedener internationaler Hilfsorganisationen, die jedenfalls in Kabul und den übrigen Großstädten des Landes die Grundversorgung derzeit gewährleisten (Dr. Danesch a.a.O., S. 6), lassen auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass UNHCR auf eine weiterhin im Lande bestehende Lebensmittelknappheit hinweist (Afghanistan aktuell vom 30.5. und 7.6.2002; vgl. aber auch AA a.a.O., S. 7, wonach das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen - WFP - sein Afghanistan-Programm bis Dezember 2002 verlängert hat), aus der Sicht der Kammer eine nur unter sehr engen Voraussetzungen anzunehmende Bewertung der Lage als extreme Gefahrensituation im Sinne der oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu.

Die gegen den Kläger gerichtete Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig, weil er nicht über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügt und - wie bereits dargelegt - ein Anspruch weder auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 1 AuslG besteht (vgl. §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -, § 50 Abs. 3 AuslG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Das Gericht hat nach seinem Ermessen davon abgesehen, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gordalla

Dr. Pastor

Ranft